

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Gewerbliche Kunden)

1. Vorbemerkungen

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen „(nachfolgend AGB)“ gelten für alle, auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma H. Strupp GmbH & Co. KG (nachfolgend „Strupp“) gegenüber gewerblichen Kunden. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung der AGB, die auf der Internetseite von Strupp veröffentlicht ist.

1.2 Gewerbliche Kunden sind Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, mithin natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Abweichenden Regelungen der Kunden wird hiermit widersprochen. Solche erkennt Strupp nur an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Alle mündlichen Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Holzlieferungen gelten ergänzend die Gebräuche in holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die sogenannten „Tegernseer Gebräuche“, die vorliegenden AGB sind jedoch gegenüber diesen Gebräuchen vorrangig.

2. Angebote

Die Angebote von Strupp sind freibleibend. Die in den Angeboten genannten Preise beziehen sich immer auf die angefragte Menge und deren vollständige Abnahme in einer Lieferung. Für die richtige Auswahl der Warensorten und/mengen ist allein der Kunde verantwortlich. Die Annahme der Bestellungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeiten von Strupp. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise, die sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen.

3. Warenbeschaffenheit

Die von Strupp gelieferten Waren weisen die Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die vom Kunden erwartet werden kann und ist für den gewöhnlichen Verwendungszweck derartiger Sachen geeignet. Wenn die Waren darüber hinaus noch eine besondere Beschaffenheit aufweisen sollen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung, sofern es sich nicht bereits aus einer mitgelieferten Produktbeschreibung ergibt.

4. Lieferung / Zusatzleistungen

4.1 Die Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer für schwere Lkw (bis 42 Tonnen) oder Sattelzüge ohne lenkbare Hinterachse (Länge ca. 16,50 m) befahrbaren Zuwegung zum Lieferort. Die Befahrbarkeit liegt in der Verantwortung des Kunden. Fehlt eine geeignete Zuwegung und entstehen dadurch Zusatzkosten für zum Beispiel das Umladen der Waren, hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

4.2 Ist „Abladen“ vereinbart, wird am Fahrzeug ebenerdig abgeladen. Wenn dies nicht möglich ist oder der Kunde eine andere Abladestelle wünscht, erfolgt das Abladen nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kostentragung des Kunden. Dabei trägt er die Gefahr der Verschlechterung oder Zerstörung der Ware, es sei denn, dass Strupp vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Eine Beförderung in den Bau findet nicht statt.

4.3 Ist für das Abladen der Einsatz eines Krans notwendig oder vom Kunden gewünscht, hat der Kunde die Kosten zu tragen. Dabei fallen ihm auch die Mehrkosten zur Last, die dann entstehen, wenn sich vor Ort der Einsatz eines normalen Lkw-Kran, der direkt neben dem Fahrzeug absetzt, als unzureichend erweist und der Einsatz eines Spezialkrans notwendig ist.

4.4 Ist bei Lieferung die Baustelle nicht besetzt, ist Strupp zum Abladen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Auch bei einer nicht besetzten Baustelle erfolgten Lieferung hat Strupp den Vertrag erfüllt und die Gefahr ist auf den Kunden übergegangen.

4.5 Der Kunde hat die Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die bei den örtlichen Verhältnissen notwendig sind, um Schäden beim Abladen zu vermeiden.

4.6 Bei Anlieferung ist Strupp auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, einen Pauschalbetrag pro Fuhrer auf der Basis der jeweils gültigen Service-Preisliste zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu berechnen.

4.7 Beim Einsatz von Tauschpaletten werden dem Kunden Bereitstellungs- und Nutzungskosten auf der Basis unserer jeweils gültigen Service-Preisliste berechnet. Bei Rücknahme der Paletten wird daher dem Kunden ein entsprechend verminderter Betrag gutgeschrieben.

4.8 Strupp ist auch für sonstige Zusatz- bzw. Nebenleistungen berechtigt, einen üblichen Pauschalbetrag gemäß der jeweils gültigen Service-Preisliste zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu berechnen. Die jeweils gültige Service-Preisliste wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite von Strupp und durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gemacht. Änderungen der Service-Preisliste behält sich Strupp vor.

4.9 Erfüllungsort für die Lieferung der Waren ist deren jeweiliger Versandort, für die Verpflichtung des Kunden der Sitz von Strupp in Fulda.

5. Liefertermine

5.1 Vereinbarte Liefertermine sind keine Fixtermine. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich als solche vereinbart werden.

5.2 Aus der Nichteinhaltung von Lieferterminen kann der Kunde erst dann Rechte herleiten, wenn er Strupp zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist, die in der Regel mindestens 2 Wochen betragen muss, gesetzt hat.

5.3 Höhere Gewalt und sonstige von Strupp nicht zu vertretende Ereignisse, die Strupp die Lieferung oder Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren (z. B. Unwetter, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung von Transportwegen, behördliche Anordnung, die Nichterteilung oder verspätete Erteilung behördlicher Genehmigungen, nachträglich eingetretene Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung) berechtigen Strupp, auch wenn sie bei den Vorlieferanten von Strupp eintreten, die Leistung und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben. Über derartige Verzögerungen wird Strupp den Kunden rechtzeitig informieren. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Hindernis für die Erbringung der Lieferung oder Leistung vorliegt, können die Parteien auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

6. Selbstabholung

Bei Selbstabholung ist der Kunde dazu verpflichtet, die Verladung und Ladungssicherung vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

Für bei unzureichender Beladung und/oder Ladungssicherung entstandene Schäden haftet Strupp, falls ihre Mitarbeiter an der Verladung mitgewirkt haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

7. Zahlungsbestimmungen

7.1 Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Eine abweichende Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden deutlich verschlechtern (z. B. Abgabe der Vermögensauskunft, Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) oder sich in sonstiger Weise Bedenken gegen seine Zahlungsfähigkeit ergeben (z.B. mehrfache Überschreitung von Zahlungszielen). Die Zahlung wird in diesen Fällen wieder sofort fällig.

7.2 Die Gewährung von Skonti muss im Vertrag vereinbart werden und bezieht sich nicht auf Frachtkosten, Dienstleistungen und Transporthilfen. Der skontierbare Betrag bzw. der mögliche Skontobetrag werden auf der Rechnung ausgewiesen.

7.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen von Strupp nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von Strupp anerkannten Forderungen berechtigt.

8. Rücknahme

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter und mangelfreier Ware. Sonderproduktionen sind generell von der Rücknahme ausgeschlossen. Kommt es im Einzelfall z.B. aufgrund einer Vereinbarung zur Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter und mangelfreier Waren, ist Strupp dazu berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Warenwerts zuzüglich etwaig anfallender Frachtkosten zu verlangen.

9. Mängelgewährleistung / Haftung

9.1 Soweit die gelieferte Ware Mängel (z.B. Produktionsfehler oder Beschädigungen) oder Fehlmengen aufweist, stehen dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

9.2 Der Kunde hat die gelieferten Waren unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und festgestellte Mängel unter genauer Beschreibung schriftlich gegenüber Strupp binnen 10 Tagen anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich ein solcher Mangel später, so ist er unverzüglich nach der Entdeckung unter genauer Beschreibung schriftlich gegenüber Strupp anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt.

9.3 Liegt ein Mangel vor und wurde dieser rechtzeitig geltend gemacht, so ist Strupp zur Nacherfüllung berechtigt. Strupp kann nach ihrer Wahl eine mangelfreie Ersatzware liefern oder die Ware nachbessern. Strupp ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, insbesondere wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann

oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9.4 Die Verjährungsfrist für die vorgenannten Ansprüche beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Dies gilt nicht, soweit die Ware üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

9.5 Strupp haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde sonstige Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Strupp einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Strupp beruhen.

Strupp haftet bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher oder sonstiger Vertragspflichten bis zur Höhe des Schadenersatzes auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

9.6 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.7 Soweit die Schadenersatzhaftung gegenüber Strupp ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Strupp.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich aller Forderungen, welche Strupp im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehen, im Eigentum von Strupp. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Strupp nach vorheriger Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zu deren Herausgabe verpflichtet.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Jede Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung von Strupp unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Strupp über jeglichen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich zu informieren.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Strupp bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Strupp nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Strupp behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

10.3 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an Strupp ab; Strupp nimmt die Abtretung an.

10.4 Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache, so erfolgt die Verarbeitung für Strupp als Hersteller, ohne das Strupp hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von Strupp.

Bei Verarbeitung zusammen mit anderer, Strupp nicht gehörender Ware, erwirbt Strupp Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zurzeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit Strupp nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, wird Strupp Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er Strupp schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zurzeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von Strupp stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

11. Datenschutz

11.1 Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Strupp seine Daten, soweit dies geschäftsnotwendig und im Rahmen einschlägigen Datenschutzbestimmungen zulässig ist, EDV-mäßig speichern und verarbeiten darf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die gespeicherten Daten werden von Strupp vertraulich behandelt.

11.2 Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Strupp ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Verträgen über Lieferungen und Leistungen erfolgt die Löschung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen Strupp und dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

12.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt selbst für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des EU-Kaufrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.4 Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern der Kunde Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Stiftungsvermögen ist, Fulda, sofern sich der Rechtsstreit auf ein Rechtsverhältnis nach diesen AGB bezieht.